

RS UVS Kärnten 1993/09/30 KUVS-1278/3/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1993

Rechtssatz

Waldeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte trifft eine schon aus der Waldbewirtschaftung und Waldnutzung entstehende wesentlich weitere Verantwortung als andere Personen, so daß der Waldeigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte auch schon dann gegen das Verbot des § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 verstößt, wenn er schuldhaft die Verwendung seines Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur durch dritte Personen abzuwehren, unterläßt. Das Forstgesetz trifft keine Bestimmung über Art und Ausmaß des erforderlichen Verschuldens für eine Verletzung des Rodungsverbotes, so daß gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten genügt (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at